

chenden Garantien, in Schiedsgerichtsurteilen als einer (mangels Rechtsklarheit) Art Kompromißrechtsfindung im Einzelfall und rechtsverbindliche Ermessensbindung für Urteile in ähnlichen Fällen (vgl. H. Feigl, in: *Recht* S. 434) oder im Ringen zwischen vertragsurkundlich gesichertem Rechtstitel und alter Gewohnheit (S. 317) zugunsten letzterer (S. 320) vernommen werden kann, erhält eine in Bretten und Mosbach nachweisbare seltene Pointierung. Zum Zwecke der Erhebung geltenden Rechts liegen eine notariell beurkundete Befragung von fünf »bürgerer zu Bretheim« (Bretten/Urkunden S. 239) und speziell zur Klärung der Nutzungsrechte für den Michelshardt-Wald beurkundete Vernehmungen von Bürgern unter anderem aus Mosbach und Neckarelz (»arme lute« beziehungsweise »die von Mosbach und die von Elntz«, S. 317) vor. Ein Beispiel des mittelalterlichen Sprachgestus stellt hierbei die Rede von »arme lute« dar, die »die bäuerliche Bevölkerung schlechthin« (Bretten/Urkunden S. 162 Fn. 1) beziehungsweise zunächst ohne Aussage über die soziale Stellung »ganz allgemein die Nichtstädter, die »lüte in dem lande« (P.-J. Schuler in: *Recht* S. 225) bezeichnen.

Abschließend können die urkundliche Rechtserinnerung (S. 155), die notarielle Urkunden-Vidimierung (vgl. S. 379, 550) und Leutebefragung als behutsam weiterführende Schritte einer Entwicklung betrachtet werden, in der infolge der schriftlichen Fixierung »das einzelne Rechtsgeschäft, die Entscheidung eines Gerichts, der Spruch eines Herrschers ... zu Vorbild und Norm werden, ... dem Gesetz nahe kommen« (P. Classen in: *Recht* S. 10) und umgekehrt auch unser Gesetzesdenken an seine notwendige Verankerung in persönlich gelebter Rechtsüberzeugung erinnert werden kann.

Das von Krimm/Schadek vorgelegte Mosbacher Urkundenbuch bietet eine wichtige Grundlage zur rechtsgeschichtlich lohnenden Erforschung des »lokalen Modells« Mosbach. Trotz nicht ganz einfachen sachsystematischen Zugangs läßt es sich jedem (Rechts-) Geschichtsinteressenten empfehlen.

*Karl-Christoph Kuhn*

HEINRICH IHME (Bearb.): Südwestdeutsche Persönlichkeiten. Ein Wegweiser zu Bibliographien und biographischen Sammelwerken. 2 Bde (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Stuttgart: Kohlhammer 1988. 1014 S. Kart. DM 98,-.

Wer über einen der Großen des Landes wie Hegel, Hölderlin, Schelling, Schiller oder einen Regenten des Hauses Württemberg biographisch-bibliographische Hinweise sucht, für den wird sich durch die hier anzuzeigenden beiden Bände wenig ändern. Wer aber bei Archivstudien oder sonstiger mühseliger historischer Kleinarbeit von »unten« auf einen Namen stößt, der ihm zunächst wenig oder gar nichts sagt, der wird die »Südwestdeutschen Persönlichkeiten« dankbar zur Hand nehmen.

Dieser Wegweiser erspart ihm nämlich die zeitraubende Recherche in nicht weniger als 28 biographischen und bibliographischen Sammelwerken beziehungsweise Reihen. Drei Voraussetzungen müssen allerdings für die gesuchte Person gelten: 1. Sie muß in Baden-Württemberg beziehungsweise seinen Vorgänger-Territorien geboren sein oder im Lande gewirkt haben. 2. Sie muß bereits verstorben sein. 3. Es muß etwas über sie geschrieben worden sein, was in die regionalen Bibliographien (v.a. Heyd, Lautenschlager, Weech) oder die biographischen Standardwerke (Allgemeine Deutsche Biographie, Neue Deutsche Biographie, Munzinger Archiv, Lebensbilder aus Schwaben und Franken und andere) Eingang gefunden hat. (Eine Übersicht über die berücksichtigten biographischen und bibliographischen Nachschlagewerke findet sich S. IX).

Sind diese Bedingungen erfüllt, findet der Benutzer alphabetisch geordnet (immer nach Geschlechtsnamen, auch bei Persönlichkeiten aus dem Mittelalter) folgende Angaben zu über 20000 Personen aus über einem Jahrtausend: zum einen die Lebensdaten; zum andern Angaben über das Nachschlagewerk, in dem etwas über die gesuchte Person steht. Dieses braucht dann nur noch auf der angegebenen Seite konsultiert werden.

Aber der »Wegweiser« ist natürlich nur so gut, wie die Werke, die er erschließt. So ist – um nur ein Beispiel zu nennen – die Familie der Grafen von Rechberg und Rothenlöwen nur sehr lückenhaft verzeichnet. Dabei gibt es sowohl zu Albert von Rechberg (1803–1885), von 1860–1874 immerhin Präsident der württembergischen Kammer der Standesherrn, einen ausführenden Nekrolog (im »Deutschen Volksblatt« vom 10. Januar 1886), als auch zu seinem Sohn Otto (1833–1918), von 1899–1910 ebenfalls Präsident der I. Kammer, eine gründliche biographische Skizze (von August Hagen, Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus 3, Stuttgart 1956, S. 68–96). Das »Volksblatt« wurde offenbar in der Heyd-Biographie, auf die Ihme sich stützt, nicht oder nur oberflächlich ausgewertet. Die vier Bände von Hagens »Gestalten« hat der Bearbeiter nicht in die Zahl der relevanten biographischen und bibliographi-

schen Nachschlagewerke aufgenommen. Hier zeigen sich die Grenzen der »Südwestdeutschen Persönlichkeiten«. Dies schmälert aber nicht die »selbstlose und im Detail genaue Kärnerarbeit« (M. Schaab im Geleitwort S. V) des Herausgebers.

*Hubert Wolf*

## 2. Antike - Mittelalter - Humanismus

RICHARD KLEIN: Die Sklaverei in der Sicht der Bischöfe Ambrosius und Augustinus (Forschungen zur antiken Sklaverei Bd. 20). Wiesbaden: Steiner 1988. 264 S. Kart. DM 63,-.

Die Mainzer Akademie der Wissenschaften betreut das Forschungsunternehmen zur antiken Sklaverei. Der Verfasser der vorliegenden Studie sollte ursprünglich umfassend die Stellung der Kirchenväter zur Sklaverei untersuchen. Schon bald stellte sich heraus, daß eine solche Untersuchung mit den Kirchenvätern des 4. und 5. Jahrhunderts einsetzen mußte. Denn die vorkonstantinische Zeit machte kaum Aussagen, die über die Forderung des Paulus nach der inneren Freiheit in Christus hinausgingen. Erst die Bekehrung reicherer Bevölkerungsschichten ließ die Behandlung der Sklavenfrage aktuell werden. So greift Klein aus dem 4. und 5. Jahrhundert die beiden repräsentativen Bischöfe Ambrosius und Augustinus heraus, um deren Sicht der Sklaverei darzustellen.

Die Anthropologie des Ambrosius, von der stoischen Tradition deutlich beeinflusst, ist geprägt vom Ideal des sich beherrschenden Weisen. Deshalb kennt Ambrosius die Fürsorgepflicht des dominus gegenüber dem servus. Sklaverei entsteht auf Grund natürlicher Veranlagung oder durch unglückliche Ereignisse. Aus der Fürsorgepflicht erwächst dementsprechend auch unterschiedliches Verhalten gegen die zwei Weisen von Sklaverei.

Dieser relativ undifferenzierten Haltung des Ambrosius stellt Klein die Meinung östlicher Theologen (Basilius, Johannes Chrysostomus, Gregor von Nyssa, Theodoret von Kyrrhos) gegenüber. Hier wird deutlich, daß die östlichen Väter sich auffallend klar von der westlichen Tradition unterscheiden und bis zur Forderung der Abschaffung der Sklaverei (Theodoret) gelangen.

Deutlich von seiner theologischen Position des paulinischen servus Dei her argumentiert Augustinus. In der Taufe wird der Mensch in die servitus Dei oder Christi aufgenommen. Wer die Taufe nicht empfangen hat, ist in irgendeiner anderen Weise Sklave – des Gesetzes oder der Sünde. Die Entstehung der Sklaverei liegt im Sündenfall Adams begründet, nicht in der Natur des Menschen. Deshalb argumentiert Augustin auch dahingehend, daß das geduldige Ertragen des Jochs im Jenseits entlohnt werde. Weil der stets neue Ungehorsam nach Sühne verlangt, wird es in dieser Welt immer Sklaverei geben. Allein vom Umfang her nimmt die Behandlung Augustins (S. 53–216) gegenüber Ambrosius (S. 9–51) den breiteren Raum ein. Das Augustinuskapitel zeichnet sich auch durch Zeichnung größerer Zusammenhänge und durch differenziertere theologische Argumentation aus.

*Wilhelm Geerlings*

STANISLAW BUDZIK: Doctor Pacis. Theologie des Friedens bei Augustinus (Innsbrucker theologische Studien Bd. 24). Innsbruck: Tyrolia 1988. 412 S. Kart. DM 58,-.

Die wissenschaftliche Diskussion um den Friedensgedanken bei Augustin ist in der jüngeren Forschung bestimmt worden durch zwei entgegengesetzte Positionen. Auf der einen Seite steht die Arbeit von H. Fuchs (Augustin und der antike Friedensgedanke. Untersuchungen zum neunzehnten Buch der Civitas Dei, Berlin-Zürich 1926 = <sup>2</sup>1965), der hinter der Friedenskonzeption von De Civitate Dei 19 eine Vorlage des römischen Schriftstellers Varro (116–27) entdecken möchte. Bestritten wird die Abhängigkeit von Varro durch J. Laufs (Der Friedensgedanke bei Augustinus. Untersuchungen zum 19. Buch des Werkes De Civitate Dei = Hermes 27, Wiesbaden 1973). Die Arbeit von Budzik will diesen verengten Ansatz und die Beschränkung auf De Civitate Dei 19 überwinden. In fünf großen Themenkreisen soll diese Verengung überwunden und ein Gesamtbild der augustianischen Friedenslehre nachgezeichnet werden. (1. Universalität des Friedens S. 13–82; 2. Der menschliche Unfriede und das Friedenswerk Christi S. 83–141; 3. Der Friede der Kirche S. 142–239; 4. Der irdische Friede S. 240–302; 5. Die Vollendung des Friedens S. 302–382). Eine Zusammenfassung unter dem Titel Ergebnis (S. 383–394) sowie Literaturverzeichnis und Register runden den Band ab.

Die Arbeit von B. geht bewußt über die Friedensauffassung von De Civitate Dei 19 hinaus und zieht vor